

Satzung
des Motorsportclubs Gemünden a. Main im ADAC e.V.

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

1. Der am 22. 03. 1951 in Gemünden am Main gegründete Club führt den Namen „Motorsportclub Gemünden am Main im ADAC e.V.“

Er hat seinen Sitz in Gemünden am Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gemünden eingetragen.

2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Ziele

§2

1. Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der § 52 ff der Abgabenordnung.
Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Club verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens **und der Förderung des Minicar-Sports.**
3. Der Club fördert den Motorsport, indem er insbesondere selbst Motorsportveranstaltungen durchführt oder seinen Mitgliedern die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen ermöglicht. Er betätigt sich dabei im Rahmen der motorsportlichen Regeln der nationalen und internationalen Motorsportorganisationen (FISA, ONS, OMK, DMV, DSB, BLSV).
4. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen. Mit Schriften, Vorträgen und Schulungen will er die Verkehrsteilnehmer fortbilden und insbesondere die Verkehrserziehung pflegen.
5. Mittel des Clubs sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Clubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
6. Über die Einnahmen und Ausgaben sind unter Beachtung der §§ 140 ff der Abgabenordnung ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Clubs fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Jedermann kann Mitglied des Clubs werden.
2. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

Aufnahme

§4

1. Die Aufnahme in den Club muss schriftlich beantragt werden.
2. Der 1. Vorsitzende und mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder entscheiden über die Aufnahme.
3. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

Beiträge

§ 5

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung gilt die Bankeinzugsquittung.

Beendigung der Mitgliedschaft

§6

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
 - b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.
3. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Clubvorstand eingelegt werden, der unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges über sämtliche Mitgliedschaftsrechte endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar.

Leitung

§ 7

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich oder im Mitteilungsblatt der Stadt Gemünden am Main mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Bericht des Vorsitzenden
 - c) Bericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht der Referenten (nach Bedarf)
 - e) Bericht der Rechnungsprüfer
 - f) Entlastung der Vorstandschaft
 - g) turnusmäßige oder außerordentliche Wahlen
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes

Durchführung der Mitgliederversammlung

§9

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Vereins
3. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
 4. Über Anträge kann die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
 5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
 6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vereins
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins

Die Vorstandschaft

§ 11

1. Gesamtvorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Sportleiter
 - e) der Schriftführer
 - f) die Beisitzer nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen führen können
2. Die Zahl der Vorstandschaftsmitglieder muss eine ungerade sein.
3. Die Zusammenlegung von Vorstandschaftsämtern (a - e) ist nicht zulässig, jedoch kann ein Gesamtvorstandsmitglied das Amt eines Beisitzers übernehmen. Die Zusammenlegung von Beiratsämtern ist zulässig.
4. Der Gesamtvorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
5. Bei Ausfall/Wegfall eines Gesamtvorstandsmitgliedes während der Amtsdauer bilden die übrigen Gesamtvorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein den Vorstand.
6. Der Gesamtvorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden unterzeichnet ist.
7. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
8. Der Gesamtvorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Gesetzliche Vertreter des Vereins (Vorstand) im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.

Rechnungsprüfer

§ 12

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist zulässig.

Satzungsänderung

§ 13

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

Auflösung

§ 14

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gemünden am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Gemünden am Main.

MOTOR-SPORT-CLUB
GEMÜNDEN AM MAIN IM ADAC E.V.

Gemünden, 24. Januar 2016

Thomas Roth, 1. Vorsitzender